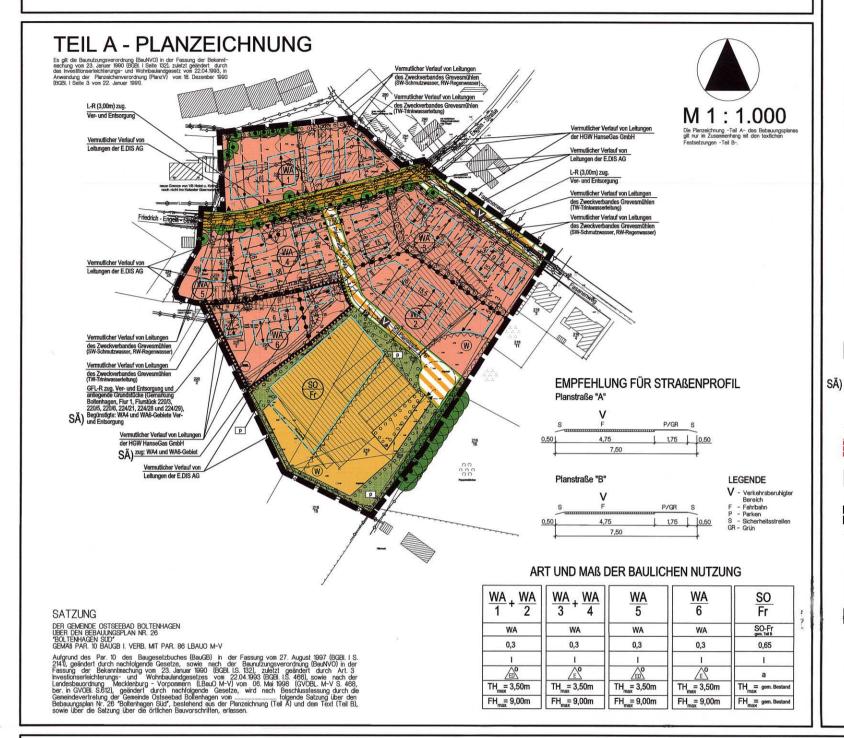
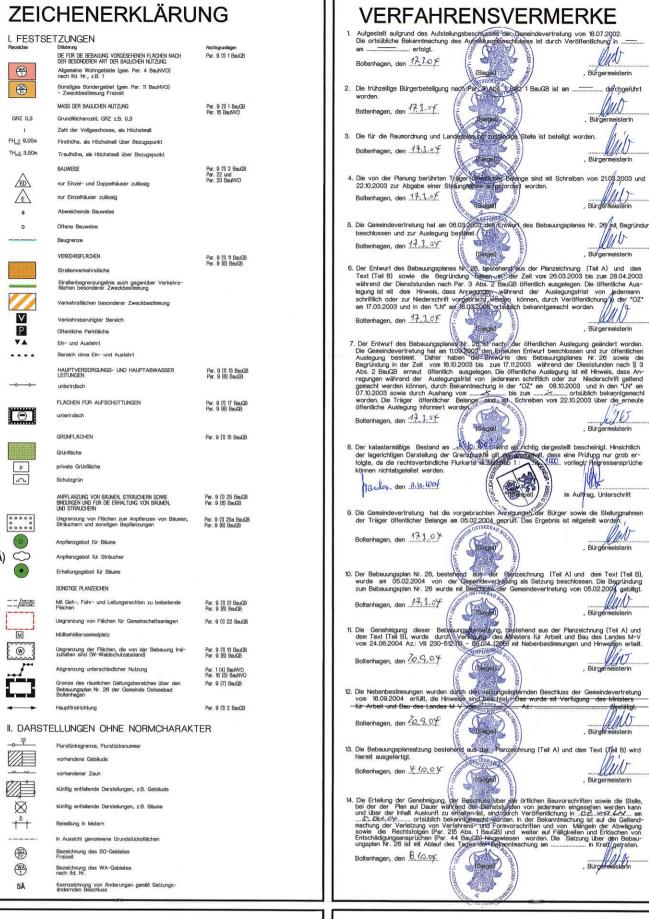
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 DER GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN "BOLTENHAGEN SÜD"

UND SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN





TEIL B - TEXT

1, ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2. BAUWEISE, UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLÄCHEN

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BeuGB)

Die höchstzulässige Zehl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit maximal 2 Wohnung je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte begrenzt.

5.1 Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhenlage von Gebäuden gilt die Oberkante der zugehörigen Erschließungsstraße vermehrt bzw. vermindert um den nietürlichen Höhennterschied bis zur Mitte des für die Überbauung vorgesehenen Grundstückstells. Die Erdgeschossfußbodenhöhe derf bei Hauptgebäuden nicht höher als 30 cm über Bezugspunkt errichtet werden. Die Oberkente des Erdgeschossfußboden sist els konstruktive Sockelhöhe zu betrachten. Sie ist Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden und außterbendem Mauerwerk.

5.2 Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen der Dachaußenhaut mit der verlängerten Außenwand. Die Traufhöhe darf maximal 3,50 m über Erdgeschossfußbodenhöhe betragen. 5.3 Die Firsthöhe ist der Schnittpunkt der Dachaußenhautflächen. Die maximale Firsthöhe darf nicht mehr als 9,00 m über Erdgeschossfußbodenhöhe betragen. 6. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE - WALDABSTANDSFLÄCHE (\$ 9 Abs. 1 Nr. 10 BeuGB)

im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeit ist innerhalb der festgesetzten Waldabständsfläche die Nutzung der vorhandenen baulichen Anlage nur im Sinne der Festsetzung für das Sonstige Sondergebiet zulässig. 7. GELÄNDEMODELLIERUNG bzw. AUFSCHUTTUNG

Indem für Aufschüttungen festgesetzten Bereich innerhalb des WA4 und WA6 Gebietes sind Aufschüttungen zur Geländemodellierung bis 8,00 m üHN zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V)

3 Baustoffe 3austoffe als dünnformatige Ziegel bei Verblendmauerwerk, der Fassade durch Erker, Loggien und betonte Eingangsbereiche

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstüc unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter durch die jeweiligen Grundstückseigentümer auf den delfür festgesetzten Müllbehältersammelplätzen bereitzusteilen, sofern die Grundstücke nicht selbst enfahrber sind.

5. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTUCKEN

In den WA-Gebieten sind Werbeanlagen nur als Schilder an Zäunen und an den Hauswänden bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,80 m zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen verwendet werden. Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig.

7. FESTSETZUNG ZU BUBGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des \$ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geshadet werden. III. GRUNORDNUNG, FLYCHEN FUR MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTIWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (S 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BeuGB) AUSCLECHSREGELUNG 5 Beugleschel)

1. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN 1.1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen und stendorfgerechten Geh

über zu bepflanzen und dauerhalt zu erhalten. Folgende Arten und Pflanzqualitäten sind zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung- Hochstemm, 3xv, Stemmumfeng 18-20 cm Bäume 2. Ordnung- Heister, 2xv, Höhe 175-200 cm Sträucher - 2xv, Höhe 125-150 cm, zu verwenden.

Der Beginn der Erderbeiten ist der unteren Denkmelschutzbehörde und dem Landessamt für Bodendenkmelpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbrüdich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Milarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmälpflege, bei den Erderbeiten zugegen sein könner und eventuellt auftreitende Funde gemöß 3 II DSch & Mextenburg-Vorpommern unwerzuglich bergin und dokumelnten. Dadurch werden Verzügerungen der Baumelnahmen vermeden (vgt. S 11 Abs.3 DSch & Mex). 3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATURLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERUCHEN DES BODENS

4. MUNITIONSFUNDE

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienstelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

5. ZEITRAUM FUR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMA δ NAHMEN

6. ERSCHLIEBUNGSVERTRAG

7. LOSCHWASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde sichert im Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger ab, dass er für die zusätzliche Üsschwasserversorgung hinrieichend Hydranten im Gebiet gemäß Anforderung des Zweckverbandes erstellt.

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26 **DER GEMEINDE** OSTSEEBAD BOLTENHAGEN "BOLTENHAGEN SÜD"

